

## **Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 264 „Ortsrand Weißkirchen nördlich der L3019“**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

### § 1

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.02.2021 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 264 „Ortsrand Weißkirchen nördlich der L3019“ gefasst. Der Beschluss wurde am 12.05.2021 öffentlich bekannt gemacht.

### § 2

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 264 „Ortsrand Weißkirchen nördlich der L3019“ (Anlage 1) beschlossen.

### § 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

### § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 6

Diese Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1-3 BauGB kann die Veränderungssperre verlängert bzw. nach Ablauf erneut beschlossen werden. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Oberursel (Taunus), den 22.06.2021

Der Magistrat

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister

Anlage 1

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 264 „Ortsrand Weißkirchen nördlich der L3019“

